

Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters des Marktes Bad Steben

[20.30]

Vom 30. März 1972

Der Markt Bad Steben erläßt auf Grund der Art. 23 und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung 14.12.1970 (GVBL 1971 S. 13) folgende Satzung:

§ 1

Der Erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Steben, 30. März 1972
Markt Bad Steben

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thumser', written in a cursive style.

Thumser
Erster Bürgermeister